

Kompetenzstelle Brandschutz (KSB)  
 Dresden Straße 73-75, 2. Stock  
 1200 Wien  
 Telefon +43 1 4000 37200  
 Fax +43 1 4000 99 37200  
 ksb@ma37.wien.gv.at  
 ksb.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
xxxxxx-2025	DI <sup>in</sup> Eder, SR <sup>in</sup> (Brandschutz) Ing. Nosrati, TAR	4000-37201 4000-37173	Wien, 5. Feb. 2025

**Notstromaggregate auf Dächern von Gebäuden und auf Freiflächen (z.B. Innenhöfen)  
 Brandschutztechnische Anforderungen und Genehmigungserfordernisse**

Zur Erreichung einer einheitlichen Vorgangsweise bei Notstromaggregaten, die einschließlich des Lagerbehälters für Dieselkraftstoff (Tagestank) in Containerbauweise (im Folgenden als "Container" bezeichnet) auf Dächern von Gebäuden sowie auf Freiflächen aufgestellt werden, wird im Einvernehmen mit den betroffenen Dienststellen Folgendes festgelegt:

## 1. Anwendungsbereich und Allgemeines

- 1.1. Auf Freiflächen (z.B. Innenhöfe, in Spitalsanlagen) sowie bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m darf der Inhalt von Lagerbehältern in Summe nicht mehr als 300 Liter Dieselkraftstoff betragen, wobei eventuell weitere im Container gelagerte brennbare Flüssigkeiten bei dieser Menge einzubeziehen sind.
- 1.2. Bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von **mehr als 32 m** ist die Aufstellung von Containern bzw. Lagerbehältern auf Dächern nicht zulässig.
- 1.3. Bei Lagerung in oberirdischen Lagerbehältern sowie in Containern auf Freiflächen im Industriegebiet, auf Lagerplätzen und Ländeflächen sind die Bestimmungen des Wiener Ölfeuerungsgesetzes 2006 – WÖlfG 2006, LGBl. für Wien Nr. 66/2006, insbesondere § 10 WÖlfG 2006 einzuhalten.

## 2. Bauliche Anforderungen

- 2.1. Die Aufstellfläche des Containers muss den Anforderungen an die Decke bzw. den Fußboden eines Brennstofflagerraumes gemäß Punkt 3.9 der OIB-Richtlinie 2 "Brandschutz" entsprechen; d.h. die Decke bzw. der Fußboden muss in REI 90 und A2 ausgeführt werden, die oberste Dacheindeckung bzw. Aufstellfläche sowie die Einhausung des Containers muss A2 entsprechen.

- 2.2. In einem Abstand von 2 m von den Außenwänden der Container dürfen sich keine Öffnungen in der Gebäudehülle (Lüftungsöffnungen, Brandrauchentlüftungen, Druckentlastungsorgane, ...) befinden. Andernfalls sind die Außenwände des Containers selbst in EI 90 und A2 auszuführen oder gleichwertige Maßnahmen erforderlich (z.B. Errichtung einer der Containerwand vorgesetzte Wand in EI 90 und A2).
- 2.3. Die Zugänglichkeit auf die Dachfläche bzw. zum Container muss über Treppen sowie leicht und übersichtlich erfolgen.
- 2.4. Die kraftstoffführenden Rohrleitungen sind in einem eigenen Installationsschacht der Type A zu führen sowie in flüssigkeitsdichten Schutzrohren zu verlegen (doppelwandige Ausführung) und mit einem Lecküberwachungssystem auf Basis eines Überdrucksystems auszuführen.
- 2.5. Sofern der Lagerraum für den Dieselkraftstoff (Vorratstank) mit einer flüssigkeitsdichten Auffangwanne vorhanden ist, genügt eine Verlegung der Rohrleitung in flüssigkeitsdichten Schutzrohren (doppelwandige Ausführung).

### **3. Anlagentechnische Anforderungen**

- 3.1. Der Container muss in die Blitzschutzanlage eingebunden werden.
- 3.2. Sofern eine Brandmeldeanlage im Gebäude vorhanden ist, ist der Container in deren Überwachungsbereich mit einzubeziehen.

### **4. Spezielle Anforderungen an den Container**

- 4.1. Der Boden und die Wände des Containers bzw. Tagestanks sind als öldichte Wanne mit 120 % Fassungsvermögen der gesamten im Lagerbehälter bzw. Container gelagerten Menge an Dieselkraftstoff auszubilden. Bei einer doppelwandigen Ausführung des Lagerbehälters (Tagestank) sind Abweichungen hinsichtlich der Größe der Auffangwanne im Einzelfall möglich; diesbezüglich ist jedenfalls eine Stellungnahme der MA 37 – Gruppe BB erforderlich.
- 4.2. Container müssen eine Öffnung für das Einbringen von Löschmittel besitzen. Diese Öffnung (z.B. Türe) muss mindestens 0,5 m x 0,5 m groß sein und mit dem Generalschlüssel des Feuerwehr(schlüssel)safes zu öffnen sein.
- 4.3. Die automatische Funktion der Elektropumpe zwischen Vorrats- und Tagestank ist nur zulässig, wenn das Notstromaggregat in Betrieb ist oder der Boden des Containers mittels Flüssigkeitssensoren gegen Austritt von Dieselkraftstoff überwacht wird.
- 4.4. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um bei einer allfälligen Leckage von kraftstoffführenden Leitungen einen Kontakt von Dieselkraftstoff mit heißen Anlagenteilen zu vermeiden, damit die Entstehung eines zündbaren Dampf-Luft-Gemisches wirksam eingeschränkt wird.

### **5. Maßnahmen zur Durchführung eines wirksamen Löschangriffs**

- 5.1. Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 22 m

Für Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 22 m sind die Maßnahmen gemäß Punkt 5.2 nicht erforderlich, für

- Gebäude der Gebäudeklassen GK1 bis GK4,
- Gebäude der Gebäudeklasse GK 5, wenn der Bereich des Containers mittels Drehleiter anleiterbar und somit für einen Schaumangriff von außen erreichbar ist. Dies setzt eine sichere Standfläche (mit Absturzsicherung) der Einsatzkräfte nach dem Verlassen des Drehleiterkorbes voraus.

## 5.2. Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m und nicht mehr als 32 m

Für Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m und nicht mehr als 32 m sind zur Durchführung eines wirksamen Löschangriffs folgende Maßnahmen erforderlich:

- Für einen Löschangriff mittels Schaumrohr ist zwecks Einspeisung eines Wasser-Schaummittel-Gemisches die Errichtung einer eigenen Löschwasseranlage „trocken“ der Ausführung 0 gemäß TRVB 128 erforderlich.  
Alternativ kann eine Löschwasseranlage „nass“ der Ausführung 2b gemäß TRVB 128 mit vorinstalliertem Schaumzumischer und Schaummittelvorrat vorgesehen werden (Durchfluss am Zusicherer > 400 l/min, Druck: > 6 bar). Auf eine frostgeschützte Lagerung des Schaummittels ist zu achten. Der Schaummittelvorrat ist in diesem Fall abhängig von der Dieselkraftstoffmenge bzw. der Wannenoberfläche und anhand der Richtlinie des österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes ÖBFV Richtline VB 05 (Löschenmittelbedarf für Betriebsanlagen) sinngemäß zu ermitteln.
- Die Einspeisestelle ist gemäß ÖNORM F 2030 wie folgt zu beschriften: "Einspeisung Wasser-Schaummittelgemisch Notstromaggregat Dach".
- Der Schlauchanschluss am Dach ist mit einem Kombischaumrohr 4-15/50 sowie mit zwei C-Schläuchen zu je 20 m (Schaumrohr und Schläuche fertig gekuppelt) auszustatten.
- Der Aufstellort des Schlauchanschlusses muss mindestens 20 m, jedoch höchstens 30 m von der äußeren Wand des Containers entfernt sein. Alternativ ist eine Positionierung an geschützter Stelle (z.B. abgeschirmt durch eine brandabschnittsbildende Wand in REI 90 und A2) möglich.

## 6. Genehmigungen

### 6.1. Baubewilligung gemäß Bauordnung für Wien (BO)

Die Aufstellung von Containern für Notstromaggregate einschließlich des Lagerbehälters für Dieselkraftstoff (Tagestank) auf Dächern von Gebäuden und Freiflächen (z.B. Innenhöfen) ist gemäß BO insbesondere unter Berücksichtigung der statischen Anforderungen, des Ortsbildes, der Gebäudehöhe, der brandschutztechnischen Aspekte, wie Abstände zu Lüftungsöffnungen und der Zugänglichkeit aus dem Gebäudeinneren, durch die MA 37 (Bewilligungsdezernate bzw. die Gruppe BB) zu behandeln.

### 6.2. Genehmigung der Stromerzeugungsanlage

*Hinweis: die Errichtung von mobilen Stromerzeugungsanlagen zur Notstromversorgung (Notstromaggregate) für eine kurzzeitige Verwendung (z.B. bei Veranstaltungen, für Baustellen) ist bewilligungsfrei.*

#### 6.2.1. Genehmigung nach bundesrechtlichen Vorschriften

Die Errichtung von Stromerzeugungsanlagen zur Notstromversorgung (Notstromaggregate), die Teil einer Anlage sind, die nach bundesrechtlichen Vorschriften zu genehmigen ist (z.B. Gewerbeordnung, UVP-Gesetz, AWG), ist nach diesen Vorschriften zu genehmigen.

Die Verfahren werden von

- den Magistratischen Bezirksamtern (gewerblich) bzw.
- der MA 22 (UVP-Gesetz, AWG) bzw.
- der MA 63 (gewerblich SEVESO- und IPPC-Anlagen)

durchgeführt.

#### *6.2.2. Genehmigung für Krankenanstalten*

Die Errichtung von Stromerzeugungsanlagen zur Notstromversorgung (Notstromaggregate), die Teil einer Anlage sind, die dem Wiener Krankenanstaltengesetz Wr. KAG 1987 unterliegt, ist nach diesen Vorschriften zu genehmigen.

Das Verfahren wird von der MA 40 unter Beziehung der Sachverständigen der MA 19, MA 22, MA 36 und MA 37 – Gruppe BB durchgeführt.

#### *6.2.3. Genehmigung bei Fernmeldezwecken oder Landesverteidigung*

Die Errichtung von Stromerzeugungsanlagen zur Notstromversorgung (Notstromaggregate), die Teil einer Anlage sind, die Fernmeldezwecken oder der Landesverteidigung dienen, bedarf einer Genehmigung gemäß BO für Wien in Verbindung mit Wiener Ölfeuerungsgesetz WÖlfG 2006.

Das Verfahren wird von der MA 37 – Gruppe BB unter Beziehung der Sachverständigen der MA 19, MA 22 und MA 36 durchgeführt.

#### *6.2.4. Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005*

Die Errichtung von Stromerzeugungsanlagen zur Notstromversorgung (Notstromaggregate) unterliegt – sofern nicht die Punkte 6.2.1 bis 6.2.3 zutreffen – dem Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005 und bedarf einer Genehmigung gemäß § 7 WEIWG 2005.

Das Verfahren wird von der MA 64 unter Beziehung der Sachverständigen der MA 19, MA 22, MA 36 und MA 37 – Gruppe BB durchgeführt.

#### *6.2.5. Zusammenfassende Darstellung der Punkte 6.2.1 bis 6.2.4 in tabellenform*

Verwendungszweck	gesetzliche Grundlage	Behörde
gewerblich	GewO (ohne SEVESO, IPPC)	MBA (BAZ-Zentren)
	UVP, AWG	MA 22
	GewO (SEVESO, IPPC)	MA 63
Krankenanstalten	Wr. KAG	MA 40
Fernmeldezwecke oder Landesverteidigung	BO für Wien iVm WÖlfG 2006	MA 37 – Gruppe BB
alle anderen	WEIWG 2005	MA 64

## **7. Änderung der Gültigkeit von Weisungen**

Die Richtlinie (Weisung) über brandschutztechnische Anforderungen und Genehmigungserfordernisse von Notstromaggregaten auf Dächern von Gebäuden vom 31. Juli 2020, MA 37 /28672/2011, wird aufgehoben.

Die gegenständliche Richtlinie (Weisung) ist ab sofort und auch auf anhängige Verfahren anwendbar.

## **8. Änderungen gegenüber Richtlinie (Weisung) vom 31. Juli 2020, MA 37/28672-2011**

Folgende Änderungen wurden gegenüber der Richtlinie (Weisung) vom 31. Juli 2020, MA 37/28672-2021 vorgenommen:

- Änderung der zulässigen Lagermenge für Dieselkraftstoff auf Dächern und Freiflächen in Übereinstimmung mit § 10 WÖlfG
- Neuformulierung des Punktes 1
- Wegfall (GK 1- GK 4) sowie Erleichterungen (GK 5) für Maßnahmen zur Durchführung eines wirksamen Löschangriffs (Punkt 5)
- übersichtliche Gliederung des Punktes 6.2 (Genehmigungsverfahren für die Errichtung der Stromerzeugungsanlage) einschließlich einer Übersichtstabelle

Die Leiterin der Kompetenzstelle Brandschutz:

D<sup>l</sup><sup>in</sup> Irmgard Eder  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Alle Dezernate der MA 37

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

2. MD – Gruppe Magistratische Bezirksamter und Fahrservice
3. Frau Leiterin des MD BD, KBI
4. Herrn Leiter des MD BD, KGU
5. MA 22
6. MA 36
7. MA 40
8. MA 63
9. MA 64
10. MA 68